

A n t w o r t

des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Wäschenbach und Gerd Schreiner (CDU)
– Drucksache 17/11960 –

Verstoß der Uniklinik Mainz gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11960** – vom 26. Mai 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Uniklinik Mainz musste ein sechsstelliges Bußgeld für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung zahlen. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche strukturellen Defizite beim Patientenmanagement lagen der Geldbuße zugrunde?
2. Waren diese Defizite durch ein Organisationsversagen oder menschliches Versagen verursacht?
3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung geschaffen, um bei weiteren Landesbehörden derartige Defizite zu vermeiden?
4. In welchen Landeseinrichtungen gibt es interne behördliche Datenschutzbeauftragte?
5. Wenn und wie oft wurden Abläufe und Strukturen in der Uniklinik in den letzten Jahren durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz geprüft bzw. erfolgte eine Beratung der Klinikleitung?

Das **Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Auslöser des Verfahrens, das zu der Geldbuße führte, war eine Patientenverwechslung im Rahmen einer ambulanten Aufnahme in einer medizinischen Betriebseinheit. In der Universitätsmedizin gibt es eine klare Zuständigkeitsregelung zwischen zentralen Einheiten und den jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten hinsichtlich der Patientenverwaltung. Danach liegen die Zuständigkeit und die Verantwortung für ambulante Aufnahmen bei den jeweiligen medizinischen Betriebseinheiten und nicht bei der zentralen Patientenverwaltung.

Im konkreten Fall kam hinzu, dass die Klärung und Behebung aufgrund unzureichender Bearbeitungs- und Abstimmungsprozesse nicht so umgesetzt wurde, wie es zu erwarten gewesen wäre.

Zu Frage 2:

Aus der Antwort zu Frage 1 ergibt sich, dass es sich um einen individuellen Fehler handelte, in dessen Aufarbeitung aber auch darüber hinausgehender Handlungsbedarf erkennbar wurde. Im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses hat die Universitätsmedizin den Sachverhalt zum Anlass genommen, Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Fälle in der Zukunft zu entwickeln.

Zu Frage 3:

Da es vorliegend um Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nr. 15 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ging, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit eine Ausnahme bilden, kommen vergleichbare Verstöße innerhalb der Landesverwaltung weitgehend nicht in Betracht.

Allgemein spielen bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben die Datenschutzbeauftragten eine wichtige Rolle. Regelmäßig kommt es in diesem Zusammenhang zu Treffen des Landesdatenschutzbeauftragten mit den Datenschutzbeauftragten der Ressorts und der Staatskanzlei. Sie dienen dem Informationsaustausch und sollen sicherstellen, dass die Datenschutzkonformität überwacht wird.

Innerhalb der Landesregierung gibt es neben den EU-rechtlichen Vorgaben und dem Landesdatenschutzgesetz auch Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Erlasse, die den Umgang mit persönlichen Daten regeln. Deren Einhaltung wird durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet.

Beschäftigte werden darüber hinaus beispielsweise durch Schulungen und Informationsveranstaltungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert.

Zu Frage 4:

Gemäß Artikel 37 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung unterliegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Ausnahme: Gerichte, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln), der Pflicht, eine oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, deren oder dessen Kontaktdaten zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz unterliegen auch die dort genannten juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des Privatrechts der Pflicht zur Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten und zur Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Dem rheinland-pfälzischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) liegen insgesamt ca. 9 000 Meldungen nach Artikel 37 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung vor. Da die Meldungen lediglich einer bedarfsweisen Kontaktaufnahme durch den LfDI dienen, nicht als Register konzipiert sind und – mit Blick auf den Grundsatz der Datenminimierung – über die Kontaktdaten hinausgehende Daten nicht erfasst werden, sind einer Auswertung nach dem Kriterium der Rechtsnatur des Meldenden Grenzen gesetzt. Von den genannten 9 000 Meldungen wurden 117 Meldungen identifiziert, welche eine E-Mail-Adresse mit der Domainangabe „rlp.de“ enthalten. Diese Zahl ist jedoch von begrenzter Aussagekraft, da eine Reihe von Landeseinrichtungen über eigene, abweichende Mailadressen verfügen. Eine Übersicht mit allen Landeseinrichtungen, welche Datenschutzbeauftragte benannt haben, liegt daher nicht vor.

Eine Abfrage innerhalb der Landesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verpflichtung zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten nicht flächendeckend umgesetzt würde. Teilweise wird für kleinere Einrichtungen diese Funktion von anderen Behörden des jeweiligen Bereichs mit übernommen.

Auch die Universitätsmedizin hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Zu Frage 5:

Förmliche Kontrolltermine durch den LfDI fanden zuletzt zweimal im Jahr 2015 statt; Gegenstand waren zentrale Verfahren der Datenverarbeitung. In den Jahren davor gab es fallweise Termine zu Einzelaspekten, die teils Prüfungs-, teils Informationscharakter hatten.

Die Datenschutzbeauftragten der Universitätsmedizin pflegen einen engen Kontakt mit dem LfDI.

In Vertretung:
Dr. Denis Alt
Staatssekretär